

Gebührenverzeichnis für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren als Anlage zur Friedhofssatzung ab 01.01.2026

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,-- €
1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für die Tätigkeit auf den Friedhöfen	50,-- €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,-- €
2.	Bestattung	
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.785,-- €
2.2	von Personen unter 10 Jahren	1.070,-- €
2.3	von Tot- und Fehlgeburten	595,-- €
3.	Beisetzung von Aschen	245,-- €
4.	Überlassung eines Reihengrabes (inkl. Rasenreihengrab)	
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.555,-- €
4.2	für Personen unter 10 Jahren	1.340,-- €
5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes (inkl. Baumgrab)	
5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	910,-- €
5.2	Nutzungserweiterung eines bestehenden Reihen- oder Wahlgrabes durch Belegung mit einer zusätzlichen Urne	910,-- €
5.3	Überlassung einer Kammer in der Urnenwand	1.245,-- €
5.4	Zuschlag für die Belegung eines Urnenreihengrabs im Gemeinschaftsgrabfeld	1.340,-- €
6.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
6.1	Wahlgrab	6.585,-- €
6.2	Urnenwahlgrab (inkl. Baumgrab)	1.515,-- €
6.3	Kammer in der Urnenwand/Urnenstele	2.075,-- €
6.4	Zuschlag für die Belegung eines Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	2.170,-- €
6.5	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
6.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Nr. 6.1 bis 6.3
6.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; die Nutzungsdauer wird auf Monate genau gerundet	

7.	Benutzung der Leichenhallen	
7.1	Benutzung der Aussegnungshallen	215,-- €
7.2	Benutzung einer Leichenzelle	160,-- €
8.	Sonstige Leistungen	
8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen; je Hilfskraft und angefangener Stunde	70,-- €
8.2	Zuschlag zu 8.1 in besonders erschwerten Fällen	50 %
9.	Sonstige Gebührentatbestände	
9.1	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 für Nr. 2.1 bis 3.	100 %